



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches

Beurteilung und Zeugnis

Informationen für Schul- leitungen und Lehrpersonen



Inhalt

Zu dieser Broschüre	3
Kompetenzorientiert beurteilen im Unterricht	4
Die formative Beurteilung	4
Breites Beurteilungsrepertoire	5
Transparente Beurteilung	7
Beurteilung und Notengebung während des Semesters	8
Selbstbeurteilung	9
Beurteilungsfehler vermeiden	11
Zeugnis allgemein	13
Aussagekraft der Zeugnisnoten	13
Zustandekommen der Zeugnisnoten	14
Funktion von Lernfördersystemen	19
Rechtliches zum Zeugnis	19
Beurteilungsverzicht	19
Beglaubigung	22
Bemerkungen im Zeugnis	22
Absenzen	24
Umgang mit Disziplinar massnahmen	26
Rechte und Pflichten der Eltern	27
Namensänderung	29
Archivierung	30
Anhang	31
Querbezüge in Publikationen des Volksschulamtes im Bereich Beurteilung und Zeugnis	31
Literatur	33

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt

2. Auflage 2024

© Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt

Bezug: www.zh.ch/vs-schulinfo > Unterricht > Beurteilung und Zeugnis

Zu dieser Broschüre

Die vorliegende Broschüre enthält vertiefende und praktische Informationen zur Beurteilung und zum Zeugnis. Sie beantwortet konkrete Fragen und ergänzt oder präzisiert drei bestehende Broschüren:



Die Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide» (2022) enthält die wichtigsten kantonalen Vorgaben und Abläufe für Behörden, Schulleitungen und Lehrpersonen.



Die Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» (2017) zeigt Lehrpersonen und Schulteams auf, was kompetenzorientierte Beurteilung ausmacht und wie sie im Unterrichtsalltag integriert wird.



Wie ein Schulteam eine gemeinsame und chancengerechte Beurteilungspraxis erarbeiten kann, ist in der Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur» (2023) beschrieben.

Diese Informationsbroschüre richtet sich an Schulleitungen und Lehrpersonen. Schulleitungen sind in ihrer Rolle in der pädagogischen Schulführung und bei Schullaufbahnentscheiden angesprochen. Sie verantworten die Wissenssicherung für die Lehrpersonen und den Aufbau einer gemeinsamen Beurteilungspraxis im Schulteam. Vertiefende Hinweise zur Beurteilung im Unterricht und zur Notengebung im Zeugnis richten sich insbesondere an Lehrpersonen.

Die Fussnoten zu den einzelnen Fragen 1 bis 18 sowie zum Kapitel «Rechtliches zum Zeugnis» insgesamt verweisen auf weitere Informationen hin. Im Anhang findet sich eine Übersicht dieser Hinweise.



Kompetenzorientiert beurteilen im Unterricht

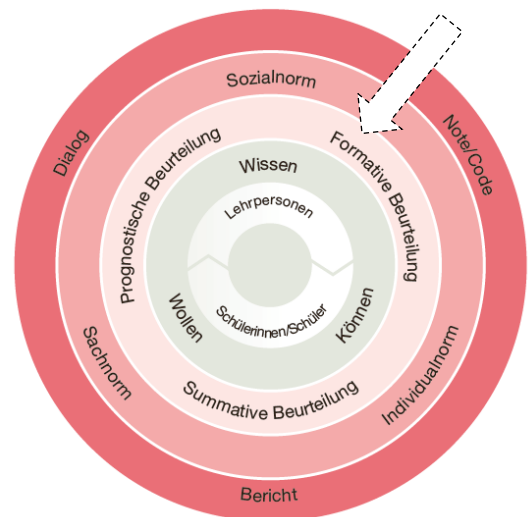
Die formative Beurteilung

1. Wie können die Schülerinnen und Schüler durch formative Beurteilung in ihrem Lernen unterstützt werden?¹

Bei der Förderung und Beurteilung von Kompetenzen ist die formative Beurteilung – neben der summativen und der prognostischen Beurteilung – besonders wichtig.

Mithilfe der formativen Beurteilung erhalten Lehrpersonen Einblick in das Lernen und Können der Schülerinnen und Schüler. Dieser Einblick hilft, den Unterricht im Rahmen der Binnendifferenzierung so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler besser lernen.

Formative Beurteilungsmassnahmen sind dann wirksam, wenn die Schülerinnen und Schüler lernen, die folgenden Fragen zuerst mit Unterstützung der Lehrperson / der Peers und später selbständiger zu beantworten:²



a) Wohin soll es gehen? Was genau sollte ich können? Wie sieht es aus, wenn ich das Ziel erreicht habe?

Klare Zielvorstellungen entwickeln:

- konkrete «Zielbilder» anhand von Musterbeispielen schaffen
- Musterbeispiele mit Hilfe von Beurteilungsrastern analysieren
- Zielerwartungen fortlaufend, an anfallenden Zwischenergebnissen, dialogisch im Klassenverband / in Gruppen / mit einzelnen Schülerinnen und Schülern konkretisieren

b) Wo stehe ich? Was beherrsche ich bereits? Was fehlt mir noch?

Gelegenheiten schaffen, damit Schülerinnen und Schüler ihre Zwischenergebnisse vergleichen, überprüfen und einschätzen lernen:

¹ Siehe «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 6 (Pkt. 1).

² In Anlehnung an das Feedback-Konzept von Hattie in Waak, S. (2013), Lehrerfeedback und Schülerfeedback nach Hattie. visible-learning.org.

- angeleitete Analyse typischer Zwischenergebnisse im Klassenverband / in Gruppen
- formative Lernkontrollen anbieten und (gemeinsam) auswerten
- zur Selbst- und Peerbeurteilung mithilfe von Beurteilungsrastern befähigen
- individuelle Unterstützung durch die Lehrperson

c) Wie geht es weiter? Was wären sinnvolle nächste Schritte?

Fehlendes Wissen und Können mit Blick auf konkrete Zielerwartungen aufarbeiten:

- nachsteuerndes Erklären durch Lehrperson im Klassenverband / in Gruppen mit ähnlichem Leistungsbild / im Dialog mit Einzelnen
- Vorgehensweisen/Hinweise von kompetenteren Schülerinnen und Schülern prüfen und integrieren
- individuelle Unterstützung durch die Lehrperson

Am Ende der Volksschulzeit sollen die Schülerinnen und Schüler fähig sein, ihr Lernen entlang dieser Leitfragen selbstständig zu steuern. Diese Kompetenzen bauen sich schrittweise und langfristig auf. Schülerinnen und Schüler brauchen dazu altersgemässe Anleitung und Unterstützung beim Beschreiben, Analysieren, Beurteilen und Optimieren

- von aufgabenbezogenen Ergebnissen und Produkten.
- von gewählten Vorgehens- und Arbeitsweisen bei der Aufgabenbearbeitung.
- der verwendeten Strategien zur Reflexion und Aufmerksamkeitssteuerung.

Die formative Beurteilung lässt sich mit den Trainings in Mannschaftssportarten vergleichen: «Ein gutes Training findet regelmässig statt, ist systematisch aufgebaut, zielt auf nachhaltige Wirkung ab, fordert heraus, motiviert durch Sinnhaftigkeit und durch das Sichtbarwerden bzw. -machen von Fortschritten, fördert die Lust an der Tätigkeit, am Zusammenspiel, stärkt die Zugehörigkeit, ...»³.

Breites Beurteilungsrepertoire

2. Welche Überprüfungsformen können angewendet werden?⁴

Im kompetenzorientierten Unterricht sind jene Lernziele zentral, die nicht nur überprüfbares Wissen und Können verlangen, sondern auch anspruchsvollere Leistungen berücksichtigen.

³ Nach Hohmann, A., Lames, M., Letzelter (2014). Einführung in die Trainingswissenschaft. Wiebelsheim: Limpert.

⁴ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 6 (Pkt. 1).



In den folgenden, nach dem Anspruchsgrad aufsteigenden Stufen können Lernziele verortet werden:⁵

- **Erinnern und wiedergeben:** Sachverhalte und Kenntnisse aus einem begrenzten Wissensgebiet wiedergeben können.
- **Verstehen und anwenden:** Gelerntes selbstständig auf vergleichbare Zusammenhänge und Sachverhalte übertragen und anwenden können; Bekanntes in einem durch Übung vertrauten Zusammenhang verarbeiten, erklären und darstellen können.
- **Bewerten und entwickeln:** Sachverhalte abwägen, reflektieren und kriteriengeleitet bewerten; Gelerntes anwenden können, um in neuartigen Aufgaben/Problemstellungen zu neuen Lösungen, Produkten, Ideen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

Schriftliche Prüfungen reichen nicht aus, um alle Ziele angemessen zu überprüfen.⁶ Sowohl bei der formativen als auch bei der summativen Beurteilung von kompetenzorientierten Leistungen sind noch andere Formen der Überprüfung notwendig:⁷

- **Schriftlich:** schriftliche Lernkontrolle, Kopfrechentest, Wörkertest⁸
- **Mündlich:** Präsentation, Erklärung, Argumentation, Radiobericht, Fachgespräch, mündliche Prüfung, Vortrag, Hör-CD, Dialog, Disput, Interview, Rollenspiel
- **Praktisch:** Bewegungsfolge, Demonstration, Spiel, Experiment, Beobachtung, Darstellen, Tanz, Maschinenbedienung
- **Produkt:** Gegenstand, Objekt, Modell, Sammlung, Anleitung, Gedicht, Brief, Zusammenfassung, Protokoll, Problemlösung, Zeitungsartikel, Geschichte, Aufsatz, Quiz, Informationsplakat, Portfolio, Entwurf, Skizze, Plan, Bild/Diagramm, Comic, Lernbild, Mindmap, Plakat, Werbebroschüre, Powerpoint, Video-Tutorial

Lehrpersonen beobachten mündliche und praktische Leistungen und beurteilen die Produkte. Hier sind Beobachtungsbogen und Beurteilungsraster hilfreich, die wenige, prägnante und inhaltlich bedeutsame Aspekte der Zielerreichung beschreiben. Sie erleichtern die Beurteilung auch komplexer Leistungen.

⁵ In Anlehnung an Wilson, L. (2016). Anderson and Krathwohl. Bloom's Taxonomy revised. Understanding the New Version of Bloom's Taxonomy. thesecondprinciple.com.

⁶ Die Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen» nimmt verschiedene Beurteilungsformen vor allem mit Blick auf die Art und Weise auf, wie die Beurteilung den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt wird (Dialog, Bericht, Note/Code). Hier steht der beurteilte Gegenstand im Fokus.

⁷ Birri, T. (2020b). Anspruchsvolle Leistungen beurteilen. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 63-94). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

⁸ Hinweise zur Gestaltung von guten schriftlichen Lernkontrollen finden sich z.B. in der Unterlage gemäss Fussnote 7, S. 76.

Setzen Lehrpersonen Beurteilungsraster klassenübergreifend ein, unterstützt dies das Anliegen, vergleichbare Lernleistungen innerhalb eines Schulteams möglichst gleich zu beurteilen. Dazu verwenden Lehrpersonen vorzugsweise fachlich fundierte Raster aus den Lehrmitteln.

Beurteilungsraster unterstützen aber nicht nur die Lehrpersonen bei der gezielten Förderung und fairen Beurteilung von anspruchsvollen fachlichen und überfachlichen Leistungen. Sie können auch die Schülerinnen und Schüler bei der Steuerung ihrer Lernprozesse unterstützen. Damit sie ihre eigenen Leistungen und die Leistungen anderer mit Hilfe von Beurteilungsrastern einschätzen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Kriterien und Qualitätsbeschreibungen im Beurteilungsraster sind für die Schülerinnen und Schüler verständlich formuliert.
- Die Lehrpersonen führen das Beurteilungsraster sorgfältig ein und nutzen es unterrichtsleitend.
- Die Lehrpersonen klären mit ihren Schülerinnen und Schülern die aufgeführten Qualitätserwartungen regelmässig anhand von Lösungsbeispielen oder Musterlösungen.

Vielfältige Beispiele zur kriterienorientierten Beurteilung von alltagsnahen Handlungen und komplexen Anwendungen aus verschiedenen Fachbereichen finden sich z. B. in der Broschüre «Kompetenzorientiert beurteilen», S. 8 bis 37.

Transparente Beurteilung

3. Wie beurteilen Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler transparent?

Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, «woran sie sind», wenn Lehrpersonen sie während des Semesters beurteilen. Das bedeutet, dass sie darüber informiert sind, wenn sie in Prüfungssituationen beurteilt werden. Lehrpersonen beurteilen nach klaren Kriterien. Leistungsbeurteilungen gestalten sie möglichst vielfältig und decken über einen längeren Zeitraum sämtliche Kompetenzbereiche eines Fachbereichs ab. Ausschliesslich schriftliche oder computergestützte Tests genügen dieser Anforderung nicht (siehe auch Frage 2).

Wenn die Lehrperson den Lernstand in Lerndialogen, Elterngesprächen oder im Zeugnis bilanzierend beurteilt, kann sie zusätzliche Informationen nutzen, die sie ausserhalb von Prüfungssituationen gewonnen hat (siehe auch Frage 11).

⁹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 5).



Gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern kommuniziert die Lehrperson klar, wie sie beurteilt bzw. welche Leistungen sie wann beurteilt. Dabei soll bei den Schülerinnen und Schülern nicht das Gefühl eines «permanenten Leistungsstress» entstehen.

Beurteilung und Notengebung während des Semesters

4. Sind Lehrpersonen verpflichtet, während des laufenden Semesters Noten zu erteilen?¹⁰

Nein. Das Setzen von Noten ist nur für das Zeugnis verbindlich geregelt. Die Lehrpersonen sind jedoch verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern während des Semesters regelmässige Rückmeldungen zu ihren Leistungen zu geben und ihren Lernstand zu beurteilen. Die Form der Beurteilung ist nicht vorgeschrieben. Die Lehrpersonen müssen aber in der Lage sein, den Eltern auf Anfrage Auskunft über den Lernstand ihres Kindes zu geben.

5. Warum ist es nicht sinnvoll bei Prüfungen, die mit Punkten oder Noten bewertet werden, den Klassendurchschnitt anzugeben?¹⁰

Der Klassendurchschnitt sagt wenig über die Notenverteilung aus. Ein Notendurchschnitt von 4 kann z.B. bedeuten, dass alle Schülerinnen und Schüler die Note 4 erreicht haben. Er kann jedoch auch bedeuten, dass die Hälfte eine 6 und die andere Hälfte eine 2 erhalten hat.

Die zentrale Bezugsnorm für die Beurteilung ist das Erreichen der Lernziele. Dies geschieht anhand festgelegter Kriterien. Die Lehrperson sollte soziale Vergleiche (Sozialnorm) – wie die Angabe des Klassendurchschnittes – vermeiden, wenn sie die Leistung von Schülerinnen und Schülern beurteilt. Die Sozialnorm ist vor allem beim Vergleich von grossen Stichproben von Schülerinnen und Schülern bedeutend, z.B. im Rahmen des nationalen Bildungsmonitorings. Die Angabe des Klassendurchschnittes bei Prüfungen ist demnach nicht aussagekräftig.

6. Müssen Eltern summative Beurteilungen von Lernkontrollen oder Produkten sehen und unterschreiben?¹⁰

Das ist kantonal nicht geregelt. Eltern können sich anhand einer Sammlung von unkommentierten Notenwerten nur ein oberflächliches Bild über die Lernleistungen und insbesondere die Lernfortschritte ihres Kindes machen. Neben Elterngesprächen bestehen weitere Möglichkeiten, die Eltern während des Schuljahres über die Lernfortschritte zu informieren (z.B. Lernjournale, Kurzkommentare zu Lernkontrollen oder Produkten).

¹⁰ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 4, 5, 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 4 und 5).

Unabhängig davon haben die Eltern grundsätzlich das Recht, dass die Lehrperson sie bei Bedarf über das Lernen ihrer Kinder informiert. Sie haben auch das Recht, beurteilte Lernergebnisse einzusehen, insbesondere bei problematischen Entwicklungen. In diesem Fall kontaktiert die Lehrperson die Eltern frühzeitig.

Selbstbeurteilung

7. Warum sollten sich Schülerinnen und Schüler im kompetenzorientierten Unterricht selbst beurteilen können?¹¹

Kompetenzorientierter Unterricht zielt darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und Können in bedeutsamen Situationen möglichst selbstständig anwenden können. Die Fähigkeit, das eigene Lernen angemessen einzuschätzen, ist eine wichtige Voraussetzung dafür.

Schülerinnen und Schüler können Herausforderungen oder Probleme nicht durch vorgegebene und bekannte Denk- und Handlungsweisen bewältigen. Bis Schülerinnen und Schüler mögliche Problemlösungen finden, verändern sie Bekanntes und Vorgegebenes nach dem Prinzip «Versuch und Irrtum» immer wieder, erweitern ihr Wissen und verknüpfen dieses neu. Sie analysieren fortlaufend ihre Vorgehensweise, Versuche und Zwischenlösungen und beurteilen diese lösungsorientiert. Dies gelingt ihnen dann, wenn sie bereits über ausreichendes fachliches und überfachliches Wissen verfügen. Kompetent handelnde Personen verfügen darum u.a. über die folgenden überfachlichen Kompetenzen.¹² Sie können

- auf ihre Stärken zurückgreifen und diese gezielt einsetzen.
- Fehler analysieren und über alternative Lösungen nachdenken.
- Lernwege reflektieren, diese beschreiben und beurteilen.
- eigene Einschätzungen und Beurteilungen mit denen anderer vergleichen und daraus Schlüsse ziehen (Selbst- und Fremdeinschätzung).

Diese Fähigkeiten können Lehrpersonen im Unterricht aufbauen und festigen, indem sie den Schülerinnen und Schülern Aufgaben zur Selbstbeurteilung geben.

Die Fähigkeit eines Kindes, sich selbst zu beurteilen, hängt von seinem kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand ab. Selbstbeurteilung erfordert die Fähigkeit, sein Verhalten oder sein Ergebnis von aussen zu betrachten. Kinder im Vorschul- und Einschulungsalter haben oft Mühe, ihr Handeln oder das Ergebnis daraus anhand von Kriterien zu beurteilen. Sie orientieren sich in erster Linie an den Reaktionen der Erwachsenen. Sie messen auch ihren Erfolg an den Reaktionen der Erwachsenen. Wenn Kinder sich selber beurteilen

¹¹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide» : S. 3; «Kompetenzorientiert beurteilen» : S. 6 (Pkt. 3).

¹² zh.lehrplan.ch > Überfachliche Kompetenzen (Unterkapitel Personale Kompetenzen Selbstreflexion, Selbstständigkeit und Eigenständigkeit)



müssen, versuchen sie zu erraten, was die Lehrperson über ihr Handeln oder ihr Ergebnis denkt. Selbstbeurteilung im engeren Sinn können Lehrpersonen deshalb im Unterricht auf dieser Stufe nur bedingt einsetzen. Hingegen können Lehrpersonen bei Kindern im Vorschul- und Einschulungsalter bereits wichtige Voraussetzungen für die Selbstbeurteilung schaffen. Je älter ein Kind wird, desto eher kann es i.d.R. das eigene Handeln und das Ergebnis seiner Arbeit anhand von Kriterien beurteilen.

Die folgenden Punkte zeigen, wie Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenz zur Selbstbeurteilung aufbauen und ihre Fähigkeiten ausbauen können.¹³ Lehrpersonen können den Schülerinnen und Schüler die aufgeführten Fragen in unterschiedlichen Unterrichtssituationen stellen.

Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Selbstbeurteilung:

a) Bewusstsein für die eigene Befindlichkeit wecken

- Wie geht es mir im Moment?
- Wie habe ich mich in einer bestimmten Situation gefühlt?
- Was mache ich gern und was nicht?

b) Aktuelle Befindlichkeit ausdrücken

- Symbole/Bilder
- Pantomime
- Gespräch

c) Sich selber beobachten

- Was habe ich der Reihe nach gemacht?
- Wie lange habe ich wofür gebraucht?
- Wie oft habe ich um Hilfe gebeten?

d) Beobachtungen vergleichen und interpretieren

- Habe ich weniger lange gebraucht als beim letzten Mal? Weshalb?
- Konnte ich an diesem Arbeitsplatz ungestörter arbeiten als am Gruppentisch? Weshalb?
- Bin ich mit weniger Hilfe ausgekommen als bei der letzten Aufgabe? Weshalb?

e) Eigenes Produkt anhand von Kriterien beurteilen

- Welche Kriterien erfüllt mein Produkt?
- Was hätte ich anders machen müssen, um die Kriterien besser zu erfüllen?

¹³ In Anlehnung an Nüesch et al. (2008). fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule. Rorschach: Lehrmittelverlag, S. 46.



f) Eigenes Handeln überdenken

- Wie habe ich in welcher Situation gehandelt?
- Welche Faktoren haben mein Handeln beeinflusst?
- Was hat mein Handeln bewirkt?

g) Eigenes Handeln anhand von Normen beurteilen

- War mein Handeln in dieser Situation zielführend?
- Welches Handeln war für unsere Zusammenarbeit förderlich?

h) Eigene Leistung anhand von gesetzten Zielen beurteilen

- In welchen Bereichen habe ich das Ziel erreicht und in welchen nicht?
- Was muss ich tun, um in einem bestimmten Bereich das Ziel zu erreichen?
- Entsprechen die Ziele meiner Leistungsfähigkeit oder muss ich mir andere (schwierigere oder einfachere) Ziele setzen?

Beurteilungsfehler vermeiden

8. Wie können Lehrpersonen die Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst chancengerecht und ohne Verzerrungseffekte beurteilen?¹⁴

Beurteilungsfehler können die Leistungsbeurteilung verfälschen. Studien zeigen, dass bei gleicher Leistung diejenigen Kinder tendenziell bessere Zeugnisnoten erhalten, die aus höheren sozialen Schichten stammen, wenig Prüfungsangst haben oder in der Klasse beliebt sind (hoher sozialer Status in der Klasse).

Beurteilungsfehler lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Massstabsfehler und Zusammenhangsfehler¹⁵

Massstabsfehler: Die Lehrperson beurteilt eine Leistung aufgrund eines unangemessenen Massstabs. Beispiele:

- Bezugsgruppenfehler (Klasseneffekte): Die Bewertung wird der Leistungsstärke der Klasse angepasst.
- Milde-/Strenge-Fehler: Lehrperson bewertet zu streng oder zu mild.
- Reihungs-/Kontrastfehler: Vorgegangene Urteile beeinflussen das nächste Urteil. Mehrere grossartige Leistungen hintereinander taxieren Lehrpersonen als unwahrscheinlich.

¹⁴ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 6ff; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 4; und insbesondere Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur».

¹⁵ In Anlehnung an Ingenkamp, K.-H., Lissmann, U. (2008). Lehrbuch der Pädagogischen Diagnostik. Weinheim und Basel: Beltz.



Zusammenhangsfehler: Die Lehrperson beurteilt eine Leistung auf der Grundlage von Merkmalen, die nicht direkt mit der Leistung in Zusammenhang stehen. Beispiele:

- sozialer Status der Herkunftsfamilie: bildungsnahes/bildungsfernes Milieu
- Beliebtheit bzw. Unbeliebtheit der Schülerin oder des Schülers bei anderen Kindern/Jugendlichen (sozialer Status in der Klasse)
- Prüfungsangst bzw. -robustheit
- konformes/nonkonformes Verhalten
- Attraktivität (äussere Erscheinung) / Gesamteindruck

Auch in Bereichen, die teilweise weniger Spielraum für die Beurteilung von Lösungen/Leistungen lassen (z.B. in der Mathematik), sind solche Verzerrungseffekte feststellbar. Sie verstärken sich jedoch in Bereichen, die schwieriger messbar sind (z.B. musische Fachbereiche, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten).

Lehrpersonen können solche Verzerrungseffekte minimieren. Dazu brauchen sie ein vertieftes Verständnis dieser Effekte. Damit sie möglichst verzerrungsfrei und chancengerecht beurteilen, können die Lehrpersonen präventiv folgende Massnahmen ergreifen:

- Auf die Lernfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler vertrauen: Alle können sich durch Anstrengung, Lernen und Üben verbessern. Konkret hat die Lehrperson bewusst hohe Leistungserwartungen auch an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, tieferem sozialem Status und an «Aussenseiterinnen und Aussenseiter». Lehrpersonen zeigen ihre Überzeugung, dass diese hohen Erwartungen erreichbar sind und sichern ihre Unterstützung zu.
- Lehrpersonen beurteilen konsequent nach den festgelegten Beurteilungskriterien.
- Den eigenen Beurteilungsmassstab mit vergleichbaren Resultaten aus anderen Klassen, aus früheren Jahrgängen oder mit Ergebnissen aus standardisierten Tests überprüfen.
- Durch Zusammenarbeit im Team die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilung erhöhen.
- Geplante Beurteilungssettings nach dem Vier-Augen-Prinzip kritisch überprüfen.
- Beurteilungssettings gemeinsam entwickeln.
- Gelegentliche gemeinsame Korrektur und Diskussion von anspruchsvollen Leistungsnachweisen im Team.

Zeugnis allgemein

Aussagekraft der Zeugnisnoten

9. Entspricht die Note 4 dem Erreichen der Grundansprüche im Lehrplan?¹⁶

Nein. Noten können nicht direkt zu den Grundansprüchen des Lehrplans in Beziehung gesetzt werden. Nur am Ende des 1. und 2. Zyklus mit ihren jeweils definierten Grundansprüchen wäre dies möglich. Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass die von der Lehrperson gesetzten Lernziele des Unterrichts den Massstab für die Zeugnisnoten bilden, ausgehend vom Lehrplan und den Lehrmitteln. Es wäre kommunikativ schwierig und würde keinen Mehrwert bringen, am Ende des 1. und 2. Zyklus zusätzliche Bedeutungen der Noten in Bezug auf die Grundansprüche des Lehrplans zu definieren.

Am Ende des 3. Zyklus ist es aufgrund der Modellvielfalt in den Sekundarschulen grundsätzlich nicht möglich, die Definition der Noten an die Grundansprüche des Lehrplans zu knüpfen. Die Note 5 in der Sek A zeigt ein anderes Leistungsniveau an als die Note 5 in der Sek C.

10. Gibt die Zeugnisnote den Lernstand am Ende des Semesters wieder oder bezieht sie sich auf die Leistungen während des Semesters?¹⁶

Die Frage kann in dieser Form zu Missverständnissen führen. Es geht weder um eine Lernkontrolle am Ende des Semesters mit dem Anspruch, den gesamten Lernstand umfassend überprüfen zu können, noch um das mechanische Verrechnen von Einzelnoten, die während des Semesters zustande gekommen sind.

Hauptkriterium für das Setzen von Noten ist das Erreichen der Lernziele des Unterrichts. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt der Lernstand beurteilt wurde. Wichtig ist, dass die Lehrperson alle für die Zeugnisnote relevanten Informationen im Sinne einer Beurteilung der Gesamtleistung in einem Fachbereich einbezieht, diese auf Aktualität und Aussagekraft prüft, begutachtet und gewichtet.

¹⁶ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 18 und 19; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 4 (Pkt. 2) und S. 7 (Pkt. 5).



Zustandekommen der Zeugnisnoten

11. Wie entscheidet die Lehrperson angemessen, welche Note im Zeugnis steht?¹⁶

Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide», S. 19: Eine Note im Zeugnis gibt die Beurteilung der Lehrperson, ihre Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung wieder. Sie ist nicht das Ergebnis einer Durchschnittsrechnung von gesammelten schriftlichen Prüfungen, sondern beruht auf einem professionellen Ermessensentscheid der Lehrperson.

Damit die Lehrperson ihr fachliches Ermessen beim Setzen der Zeugnisnoten pflichtgemäss ausüben kann, muss sie folgende Punkte berücksichtigen:

a) Leistungen ausgewogen begutachten

Die Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung erfolgt auf der Grundlage einer fundierten Begutachtung aller Beurteilungen, die im Rahmen der verschiedenen Beurteilungsformen (Dialog, Bericht, Note/Code) während der Zeugnisperiode erfolgt sind. Dabei strebt die Lehrperson pro Fachbereich eine breite Abdeckung der Kompetenzbereiche gemäss Lehrplan an.

Einzelne Beurteilungsanlässe können sich bezüglich des Anspruchsniveaus unterscheiden. Beim Begutachten gewichtet die Lehrperson die in den unterschiedlich anspruchsvollen Beurteilungsanlässen erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Ob und wie sie eine Leistung gewichtet, liegt in der Verantwortung der Lehrperson. Wenn sie eine Beurteilung höher gewichtet, dann sollte die Gewichtung anhand von Kriterien erfolgen (z.B. Anspruchsniveau und Aktualität).

b) Ermessensfehler vermeiden

Die Lehrperson gibt die Zeugnisnote anhand der festgelegten Regeln und dem Ermessensspielraum. Sie vermeidet dabei folgende drei Ermessensfehler:¹⁷

- **Ermessensmissbrauch:** Die Lehrperson beachtet zwar die Voraussetzungen und Grenzen des Ermessens, bezieht jedoch unmassgebliche oder sachfremde Gesichtspunkte bei der Entscheidung mit ein. Ein Ermessensmissbrauch liegt auch dann vor, wenn Grundsätze des Verwaltungsrechts verletzt werden, wie etwa das Willkürverbot, das Verbot rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

¹⁷ In Anlehnung an Bucher, P. & Widmer-Wolf, P., 2019, o.S., in Birri, T. (2020a). Zeugnisnoten als Gesamtbeurteilung. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 95-110). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.



Beispiel: Die Lehrperson beurteilt die fachlichen Leistungen schlechter, weil eine Schülerin oder ein Schüler, die / der oft zu spät zum Unterricht erscheint, Hausaufgaben oft vergisst, sich unanständig verhält oder in Mathematikprüfungen Rechtschreibfehler macht.

- **Ermessensunterschreitung:** Obwohl der rechtliche Rahmen einen Ermessensspielraum zulässt, nutzt die Lehrperson diesen von vornherein gar nicht oder nur teilweise.

Beispiel: Die Lehrperson stützt sich bei der Notensetzung im Zeugnis ausschliesslich auf einen Notendurchschnitt, bezieht die Kompetenzbereiche im Fach unausgewogen mit ein oder berücksichtigt einseitige Leistungsnachweise (siehe auch Frage 13c).

- **Ermessensüberschreitung:** Die Lehrperson übt Ermessen aus, obwohl das rechtlich gar nicht vorgesehen ist.

Beispiel: Eine Lehrperson verzichtet bei einer Schülerin im Zeugnis in einem Fachbereich auf eine Note, obwohl kein anerkannter Grund dafür besteht (siehe auch Frage 25).

Kurz: Die Beurteilung im Zeugnis muss objektiv nachvollziehbar sein. Sie darf keine offensichtlichen Mängel aufweisen, und es dürfen dabei keine sachfremden Kriterien angewendet werden.

12. Kann die Lehrperson überfachliche Kompetenzen für die Zeugnisnote in einem Fachbereich berücksichtigen?16

Personale, soziale und methodische Kompetenzen sind mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in allen Fachbereichen und Modulen des Lehrplans enthalten. Sie sind mit dem fachlichen Lernen verknüpft.

a) Beurteilung im Rahmen der Zeugnisnoten in einem Fachbereich

Die Beurteilung von Lernzielen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen kann in die Zeugnisnote in einem Fachbereich einfließen, wenn diese Lernziele im Lehrplan des Fachbereichs verankert sind. Besonders deutliche Bezüge bestehen insbesondere zu den Handlungsaspekten in der Mathematik (z.B. Erforschen und Argumentieren) oder zu den Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen in Natur, Mensch, Gesellschaft vorhanden (z.B. experimentieren).

Folgendes Beispiel zeigt, wie eine methodische Kompetenz in ausgewählte Fachbereiche integriert wird. Die Kompetenz «Informationen suchen, bewerten, aufbereiten und präsentieren» ist beispielsweise in folgenden Kompetenzstufen verankert:



Schülerinnen und Schüler können

- Bildsprache und Stilmittel in Kunstwerken aus verschiedenen Kulturen und Epochen sowie in Bildern aus dem Alltag beschreiben und analysieren (BG.3.A.1.1c).
- eine Aufgabenstellung erfassen, Ideen und Informationen sammeln und nach eigenen oder vorgegebenen Kriterien ordnen (TTG.2.4.1.b).
- Daten statistisch erfassen, ordnen, darstellen und interpretieren, z.B. Schulwege: Distanz, Transportmittel, Zeitdauer (MA.3.C.1.e).
- können an ausgewählten Beispielen die Bewegung von Menschen, Gütern und Nachrichten in der Umgebung und über weite Strecken auf der Erde unter Anleitung recherchieren und die Ergebnisse ordnen und darstellen (NMG.7.3.e).

Anregungen zur Beurteilung überfachlicher Kompetenzen in den Fachbereichen sind in den aktuellen Lehrmitteln vorhanden.

b) Beurteilung im Zeugnis im Rahmen des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens

Als Teil der überfachlichen Kompetenzen wird das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten im Zeugnis beurteilt, z.B.:

- Beteiligt sich aktiv am Unterricht.
- Begegnet den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll.

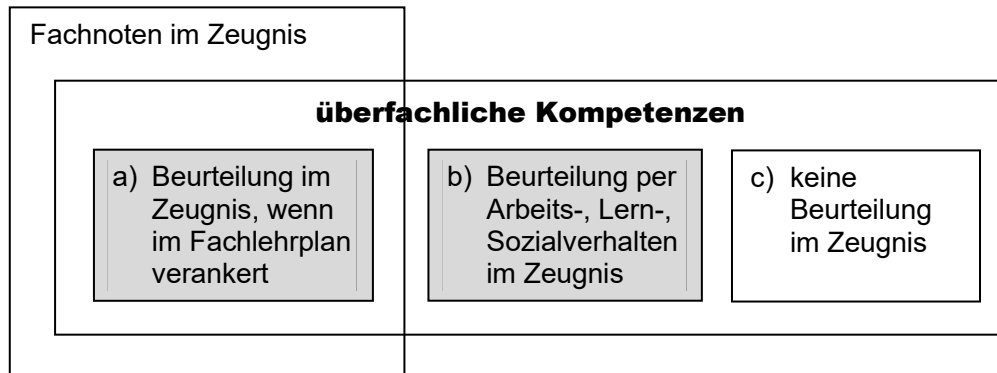
Broschüre «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide», S. 19: Aspekte wie ausserordentlicher oder mangelnder Fleiss, allgemein aktives Mitarbeiten im Unterricht oder Desinteresse, sorgfältiges oder ungenaues Arbeiten, Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit sind nicht Bestandteil der Note eines Fachbereiches. Diese Leistungen werden in den Rubriken Arbeits- und Lernverhalten sowie Sozialverhalten festgehalten.

c) keine Beurteilung im Zeugnis

Es gibt überfachliche Kompetenzen, die stark die Persönlichkeit betreffen und sich nur schwer beurteilen lassen. Oder es gibt kaum sinnvolle Kriterien, um diese überfachlichen Kompetenzen beurteilen zu können, z.B.:

- Gefühle wahrnehmen, Kritik annehmen (überfachliche Kompetenzen)
- Freundschaft auch in Konfliktsituationen und bei gegenläufigen Interessen gestalten (NMG 10.2.c)
- Neugier, Staunen, Befremden und Verwunderung ausdrücken in Bezug auf Erlebtes und Erzähltes (NMG 11.2.a)

Die folgende Abbildung zeigt die unter a), b) und c) ausgeführten Punkte schematisch und zusammenfassend auf:



13. Ist das Berechnen von Notendurchschnitten für das Setzen von Zeugnisnoten erlaubt?16

Notendurchschnitte sind als alleinige Quelle für die Zeugnisnote nicht zulässig. Dies aus folgenden Gründen:

a) Noten sind Codes und keine Werte, mit denen gerechnet werden kann. Mathematisch gesehen sind Noten keine Zahlen, sondern Ziffern und damit Codes / Etiketten für einen bestimmten Leistungsstand. Dabei ist der Leistungsunterschied zwischen der Note 3 und der Note 4 nicht derselbe wie zwischen der Note 4 und der Note 5. Die Note 5 zeigt nur, dass das entsprechende Leistungsbild besser ist als dasjenige, das mit der Note 4 oder der Note 3 etikettiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine Verrechnung der Noten mathematisch unzulässig.

b) Die mit den einzelnen Teilnoten bewerteten Leistungen sind nicht vergleichbar.

Inhaltlich bedeutet eine Note je nach Beurteilungsanlass Unterschiedliches: Leistungen, die im Verlauf der Zeugnisperiode mit der gleichen Note 4 bewertet wurden, unterscheiden sich bezüglich der überprüften Inhalte und meist auch bezüglich des Anspruchsniveaus. Werden Teilnoten verrechnet, werden also «Äpfel mit Birnen verglichen».

c) Beim alleinigen Berechnen von Durchschnitten wird das Ermessen nicht ausgeübt.

Eine Lehrperson, die sich bei der Notensetzung im Zeugnis nur auf einen Notendurchschnitt bezieht, übt das ihr rechtlich eingeräumte Ermessen nicht pflichtgemäss aus. Sie



unterschreitet dieses Ermessen, indem sie ausschliesslich Noten verrechnet. Zeugnisnoten stellen eine Einschätzung der fachlichen Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers dar. Lehrpersonen müssen deshalb fachliche Teilleistungen umsichtig begutachten und gewichten (siehe auch Frage 11).

14. Die Leistungen einer Schülerin in einem Fachbereich entsprechen der Note 3.5 (Sachnorm). Die Schülerin hat sich aber in diesem Semester sehr angestrengt und grosse Lernfortschritte gemacht (Individualnorm). Darf die Lehrperson die Note aufgrund des individuellen Lernfortschritts nach oben korrigieren?16

Nein. Die Zeugnisnoten geben wieder, in welchem Mass die Schülerin die Lernziele erreicht hat. An der Sachnorm hat sich nichts geändert. Für den Nachweis individueller Lernfortschritte muss die Lehrperson eine andere Form verwenden, z.B. einen Lernbericht als Beilage zum Zeugnis.

15. Darf die Lehrperson eine Zeugnisnote in einem Fachbereich nach oben bzw. nach unten korrigieren, wenn sich die Schülerin oder der Schüler besonders oft mündlich im Unterricht beteiligt und engagiert hat bzw. wenn gar keine mündliche Beteiligung erfolgt ist?16

Nein. Die rein quantitative Beteiligung wird unter «Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten» berücksichtigt. Qualitative Beteiligung im Unterricht bzw. mündliche Beiträge, die Aufschluss über den Lernstand geben, kann die Lehrperson jedoch sehr wohl für die Beurteilung einbeziehen (siehe auch Fragen 12 und 13).

16. Gibt es eine Mindestanzahl an summativen Bewertungen pro Semester und Fachbereich?16

Der Kanton legt keine Mindestanzahl fest. Die Lehrperson muss jedoch die Informationsquellen, die sie für das Setzen der Zeugnisnote herangezogen hat, ausreichend dokumentieren. So ist die Beurteilung gegenüber Drittpersonen nachvollziehbar begründen zu können. Dabei muss die Lehrperson eine breite Abdeckung der Kompetenzbereiche des Lehrplans und vielfältige Beurteilungsformen anstreben (siehe auch Frage 11).

Eine Absprache im Schulteam zur summativen Beurteilung im Hinblick auf das Zeugnis unterstützt die nachvollziehbare Begründung gegenüber Drittpersonen, siehe auch Broschüre «Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur».



17. Dürfen für die Beurteilung im Zeugnis Einschätzungen von Personen einbezogen werden, die in den Tagesstrukturen der Schule tätig sind?¹⁶

Nein. Die Beurteilung im Zeugnis bezieht sich ausschliesslich auf den schulischen Bereich (Regelschule und integrierte Sonderschulung)¹⁸. Tagesstrukturen bzw. schulergänzende Betreuungsangebote gehören nicht zum Unterricht. Es fehlt demnach eine gesetzliche Grundlage, Mitarbeitende in Tagesstrukturen für die Beurteilung im Zeugnis beizuziehen. Dies gilt für Fachleistungen und insbesondere auch für das Verhalten während den Betreuungszeiten.

Funktion von Lernfördersystemen

18. Dürfen aus den Ergebnissen der Lernfördersysteme (Lernlupe Lernpass plus) Noten abgeleitet werden?¹⁹

Nein. Die Lernfördersysteme Lernlupe und Lernpass plus haben keine summative Beurteilungsfunktion. Sie dienen der individuellen Förderung. Deshalb ist es nicht zulässig, Ergebnisse der Lernfördersysteme für die Notengebung im Zeugnis zu berücksichtigen.

Rechtliches zum Zeugnis²⁰

Beurteilungsverzicht

19. Wann kann die Lehrperson auf eine Beurteilung im Zeugnis verzichten?

Alle Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Leistungen in den Fachbereichen sowie der überfachlichen Kompetenzen. Im Einzelfall kann eine Lehrperson entscheiden, vorübergehend – in einzelnen Fachbereichen – auf eine Notengebung zu verzichten, z. B. bei vielen Absenzen. Der Notenverzicht wird im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen» mit Verweis auf § 10 des Zeugnisreglements kurz begründet: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements» (siehe auch Frage 25). Sonderpädagogische Massnahmen sind keine Voraussetzung für den Notenverzicht.

Bei angepassten Lernzielen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen bzw. des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens kann die Lehrperson ebenfalls auf eine Beurteilung verzichten.

¹⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 Zeugnisreglement.

¹⁹ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 5; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 3.

²⁰ Siehe Broschüren «Beurteilung und Schullaufbahnentscheide»: S. 18–28; «Kompetenzorientiert beurteilen»: S. 7 (Pkt. 5).



Der Verzicht muss im Zeugnis unter Bezugnahme auf § 10 des Zeugnisreglements begründet werden.

20. Wer ist für die Zeugnisausstellung bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde zuständig; wann kann auf eine Beurteilung verzichtet werden?

Diejenige Schule, an der die Schülerin oder der Schüler zum Zeitpunkt des Zeugnistermins angemeldet ist, ist für die Zeugnisausstellung zuständig. Die Klassenlehrperson der bisherigen Gemeinde teilt der neuen Klassenlehrperson allenfalls die Noten mit (keine Verpflichtung; Zurückhaltung ist geboten). Die neue Klassenlehrperson stellt das Zeugnis aus, wobei es in ihrer Kompetenz liegt, die Leistungen der vorherigen Schule zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, im Zeugnis unter «Bemerkungen» aufzuführen, dass die Schülerin oder der Schüler erst kürzlich zugezogen ist («Zuzug per dd.mm.yyyy.»).

Wenn die neue Lehrperson die Leistungen aus der ehemaligen Schule nicht berücksichtigen kann bzw. nicht berücksichtigen möchte oder die Beurteilungsperiode zu kurz ist, kann sie ausnahmsweise auf eine Beurteilung verzichten.

Die Lehrperson begründet den Verzicht auf Beurteilung im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen»: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements wegen verkürzter Beurteilungsperiode: neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy.».

Zudem kann die Lehrperson dem Zeugnisformular einen Lernbericht beilegen. Darin hält sie allgemeine Bemerkungen zu den Leistungen am neuen Schulort fest. Die Lehrperson kann die Lernberichte in den vom VSA zur Verfügung gestellten oder auf schulinternen Formularen verfassen. Das Datum des Zuzugs vermerkt sie in jedem Fall in der Zeugnismappe unter «Datum des Eintritts»: «Zuzug per dd.mm.yyyy.».

Die Lehrperson bespricht das Vorgehen im Voraus mit den Eltern.

21. Wie stellt die Lehrperson das Zeugnis bei einem Zuzug aus fremden Schulverhältnissen aus? Wann kann sie auf eine Beurteilung verzichten?

Wenn die Lehrperson nicht genügend Zeit und Möglichkeiten hatte, einen zugezogenen Schüler oder eine zugezogene Schülerin zu beurteilen, kann die Lehrperson auf eine Beurteilung verzichten. Den Verzicht im Zeugnis begründet sie in der Rubrik «Bemerkungen»: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements wegen Zuzug aus fremden Schulverhältnissen» Das Datum des Zuzugs hält sie in der Zeugnismappe unter «Datum des Eintritts» fest: «Zuzug per dd.mm.yyyy.».

Kann die Lehrpersonen eine Beurteilung zu einen Fach- oder Verhaltensbereich trotz Zuzug vornehmen, dann trägt sie dies im Zeugnis ein.

Die Lehrperson bespricht das Vorgehen vorgängig mit den Eltern.

Die kantonale Website «Beurteilung und Zeugnis»²¹ enthält Informationen zur Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unter «Zeugnisse bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

22. Wie stellt die Lehrperson das Zeugnis aus, wenn eine Schülerin oder ein Schüler vor Ablauf der Probezeit aus dem Gymnasium zurückkehrt? Wann kann sie auf eine Beurteilung verzichten?

Manche Schülerinnen und Schüler kehren während ihrer Probezeit am Gymnasium an die Sekundarschule zurück, z.B. nach den Weihnachtsferien. Es ist dann kaum möglich, bis zum Zeugnistern Ende Januar ein aussagekräftiges Zeugnis zu erstellen. Gemäss § 10 des Zeugnisreglements kann aus besonderen Gründen auf eine Beurteilung verzichtet werden. Den Verzicht begründet die Lehrperson im Zeugnis in der Rubrik «Bemerkungen» mit Bezug auf § 10 des Zeugnisreglements kurz. In diesem Fall z.B. «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund verkürzter Beurteilungsperiode: Eintritt in die Klasse am dd.mm.yyyy».

Kann die Lehrpersonen eine Beurteilung zu einen Fach- oder Verhaltensbereich trotz Schulwechsel vornehmen, dann trägt sie diese im Zeugnis ein.

Beendete eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit am Gymnasium regulär, stellt das Gymnasium das 1. Semesterzeugnis aus.

23. Muss die Lehrperson bei einem Schulaustritt vor dem regulären Zeugnistern ein Zeugnis ausstellen?

Das Zeugnisreglement sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler Ende Januar und am Ende des Schuljahres ein Zeugnis erhalten. Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin die Schule vor dem Zeugnistern, darf die abgebende Schule während des Semesters kein Semesterzeugnis ausstellen.²²

Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz: siehe Frage 20. Bei einem Wegzug ins Ausland sollte die Schule eine Schulbestätigung als Beleg für das Erfüllen der Schulpflicht ausstellen. Es steht der Schule frei, ob sie der Schulbestätigung ausserdem eine Leistungseinschätzung, ein vorgezogenes Zeugnis mit der Bemerkung «Schulaustritt per dd.mm.yyyy» (nicht auf dem offiziellen Zeugnisformular) oder einen Lernbericht beilegen möchte.

²¹ Vgl. www.zh.ch > [Beurteilung und Zeugnis](#).

²² Die Schule kann jedoch dem Schüler / der Schülerin eine Art «Zwischenzeugnis» abgeben. Dieses darf nicht mit dem offiziellen Zeugnisformular erstellt sein.



In jedem Fall hält die Lehrperson im Zeugnis das Datum des Wegzuges unter «Datum des Austritts» fest.

Beglaubigung

24. Wie können Zeugnisse beglaubigt werden?

Alle für das Ausland bestimmten Dokumente müssen von der Staatskanzlei des Kantons Zürich beglaubigt werden (Kosten: Fr. 30 pro Zeugnisjahr). Die Bildungsdirektion beglaubigt auch Schulzeugnisse. Sie stellt die Beglaubigungen im Volksschulamt kostenlos aus. In jedem Fall sind die Originaldokumente mitzubringen. Übersetzungen von Dokumenten bzw. Zeugnissen, die beglaubigt werden sollen, muss die/der Antragsteller/in selber in Auftrag geben.

Die unterschiedlichen Schulsysteme in den verschiedenen Ländern erschweren eine Vergleichbarkeit von Schulleistungen. Daher stellt die Bildungsdirektion keine Äquivalenzanerkennungen von Zeugnissen aus.

Bemerkungen im Zeugnis

25. Wann kann die Lehrperson «nicht benotet» oder «–» im Zeugnis eintragen?

In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fachbereichen, Frei- und Wahlfächern des Lehrplans²³.

In Fachbereichen ohne Notenpflicht trägt die Lehrperson im Zeugnis «nicht benotet» ein²⁴. Dies betrifft in der 2. und 3. Primar Englisch, Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Natur, Mensch, Gesellschaft sowie Religionen, Kulturen, Ethik. In der 2. Sek wird die Berufliche Orientierung nicht benotet.

Bei einem Notenverzicht trägt die Lehrperson anstelle einer Note einen Strich «–» ein. Zudem vermerkt sie den Grund für den Notenverzicht unter «Bemerkungen». Nicht zulässig sind Bezeichnungen wie «besucht» oder «bes.».

Bei einem Notenverzicht in den Sprachen entfällt auch die Beurteilung der vier Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen und Notenverzicht beurteilt die Lehrperson zwingend mit einem Lernbericht.

²³ Vgl. § 2 Zeugnisreglement.

²⁴ Vgl. §§ 5 und 7 Zeugnisreglement.

26. Welche Bemerkungen sind im Zeugnis zulässig?

Bemerkungen im Zeugnis dienen dazu, Leistungsbeurteilungen zu begründen. Nicht zulässig in den Bemerkungen sind Anmerkungen über Charaktereigenschaften der Schülerin oder des Schülers, Diagnosen, das Aufführen von besuchten Kursen, sonderpädagogische Massnahmen, Nachteilsausgleich oder Beschlüsse der Schulpflege.

Zulässige Bemerkungen, um Leistungen in einzelnen oder mehreren Fachbereichen zu begründen, sind z.B.:

- Krankheitsbedingt abwesend von dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy
- Verkürzte Beurteilungsperiode: neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy

Verzichtet eine Lehrperson auf eine Beurteilung, muss sie dies immer sachlich und pädagogisch nachvollziehbar begründen, Beispiele:

- Sport: Verzicht auf Noten / Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aus gesundheitlichen Gründen
- Mathematik: Verzicht auf Noten / Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele
- Deutsch: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements. Lernt Deutsch als Zweitsprache
- Französisch: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements wegen Zuzug am dd.mm.yyyy / verkürzter Beurteilungszeit
- Sport: Dispensation gemäss § 29 a Volksschulverordnung (aufgrund eines Sporttalents)

Begründung eines Klassenwechsels (Umstufung, Repetition, Umzug) während des laufenden Semesters. Beispiele:

- Neu in der Klasse seit dd.mm.yyyy
- Deutsch: Wechsel der Anforderungsstufe am dd.mm.yyyy
- Notenverzicht infolge Auszeit: Diese Bemerkung ist nur zulässig, wenn aufgrund fehlender Beurteilungsgrundlagen ein Notenverzicht in einzelnen Fachbereichen erfolgt. Eine Auszeit wird im Zeugnis in der Regel nicht vermerkt (siehe auch Frage 28). Die Lehrperson setzt, wenn möglich, Noten. Auch während einer Auszeit kann die Lehrperson Lernkontrollen durchführen. Allenfalls kann die Klassenlehrperson das Zeugnis unter Einbezug der Organisation ausstellen, die mit der Auszeit beauftragt ist. Bei



einem Notenverzicht wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt. Weitere Informationen enthält das Dokument «Auszeit, Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen» auf der kantonalen Website²⁵ sowie unter Frage 28b.

Absenzen

27. Welche Absenzen muss die Klassenlehrperson im Zeugnis festhalten?

Absenzenliste: Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom Schulunterricht. In allen Schuljahren muss die Klassenlehrperson sämtliche Absenzen erfassen. Dafür kann sie schuleigene Formulare oder die Formulare des Volksschulamts auf der kantonalen Website verwenden. Absenzenlisten dienen der Erfassung der entschuldigten bzw. der nicht entschuldigten Absenzen und damit der Kontrolle der Schulpflicht als Nachweis, z.B. für Elterngespräche. Die Schule muss die Absenzenlisten – ebenso wie die Zeugnisse und allfällige Lernberichte – archivieren, damit die Anwesenheiten der Schülerinnen und Schüler rekonstruiert werden können.

Absenzen in der Primar- und Sekundarschule: Die Klassenlehrperson erfasst Absenzen im Kindergarten und in der Primarschule, trägt sie jedoch nicht ins Zeugnis ein. In der Sekundarschule muss die Klassenlehrperson Absenzen im Zeugnis in Halbtagen ausweisen²⁶. Als Absenz-Halbtage zählt, wenn der Schüler oder die Schülerin die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vormittag bzw. an einem Nachmittag nicht besucht hat.

Nicht als Absenz im Zeugnis eingetragen werden

- das Zuspätkommen zum Unterricht oder das Versäumen einzelner Lektionen. Dies kann z.B. unter dem Verhaltensmerkmal «Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht» im Zeugnis bewertet werden.
- allfällige Schnuppertage und weitere Aktivitäten, die direkt im Zusammenhang mit der Berufswahl stehen wie z.B. Teilnahme am Multicheck, Besuch des Vorstellungstages am Gymnasium, Teilnahme an der Zentralen Aufnahmeprüfung.

Als entschuldigte Absenzen gelten z.B.

- das Fernbleiben vom Unterricht auf Grund von bewilligten Dispensationsgesuchen.²⁷
- Krankheit oder Unfall (von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet).

²⁵ Vgl. www.zh.ch > [Disziplinar massnahmen](#) > Auszeit Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen.

²⁶ Vgl. § 15 Abs. 1–3 [Zeugnisreglement](#).

²⁷ Vgl. § 29 [Volksschulverordnung \(VSV\)](#).

- Quarantäne bei Krankheiten.

Unentschuldigte Absenzen: Wenn Eltern die Absenzen ihres Kindes nicht begründen oder die Klassenlehrperson bzw. die verantwortliche Lehrperson nicht ordnungsgemäss informieren, gelten die Absenzen als unentschuldigt. Ordnungsgemäss bedeutet, dass die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen.²⁸

Jokertage: Die Klassenlehrperson führt in der Absenzenliste die Jokertage auf, vermerkt sie jedoch nicht als Absenz im Zeugnis der Sekundarschule. Schülerinnen und Schüler können Jokertage dann beziehen, wenn die Eltern dies vorgängig der Schule mitgeteilt haben.²⁹

Dispensation:

- Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um eine Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, müssen Eltern ihr Kind von der Schule abmelden.³⁰ Die Kompetenz, Dispensationen im Einzelfall zu verfügen, liegt bei den Gemeinden. Sie verfügen dabei um einen Ermessensspielraum. Wer innerhalb der «Gemeinde» für den Entscheid zuständig ist, regelt das Organisationsstatut.
- Gemeinden können Schülerinnen oder Schüler vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fachbereichen oder Teilen davon dispensieren.³¹ Die Dispensation erfolgt zugunsten des Unterrichts in anderen Fachbereichen oder Lerninhalten.³² Die Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung des Entscheidungsorgans voraus.³³
- Die Dispensation darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, namentlich wenn der weitere Besuch eines Fachbereichs das schulische Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers offensichtlich beeinträchtigen würde. Die Eltern müssen grundsätzlich mit der Dispensation einverstanden sein, weil der Wegfall eines Fachbereiches das Recht auf einen lehrplangemässen Unterricht tangiert. So hat grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, in allen Fachbereichen des Lehrplans unterrichtet zu werden, um die Berufswahl nicht einzuschränken.

²⁸ Vgl. § 28 Abs. 1 VSV.

²⁹ Vgl. § 30 Abs. 3 VSV.

³⁰ Vgl. § 28 Abs. 2 VSV.

³¹ Vgl. § 29 a Abs. 1 VSV.

³² Vgl. § 29 a Abs. 2 VSV.

³³ Vgl. § 33 Abs. 2 und 3 VSV.



Umgang mit Disziplinarmaßnahmen

28. Wie beurteilt die Lehrperson Schülerinnen und Schüler, gegen die Disziplinarmaßnahmen ergriffen wurden?

Das Volksschulgesetz führt unter § 52 disziplinarische Massnahmen auf. Weitere Informationen enthält die kantonale Website «Disziplinarmassnahmen».³⁴

a) Wegweisung vom Unterricht

Wenn die Schule eine Schülerin oder einen Schüler für eine bestimmte Zeit von der Schule wegweist, erhält die Schülerin oder der Schüler folglich keinen Unterricht. Im Zeugnis trägt die Lehrperson die entsprechenden Absenzen als «entschuldigt» ein. Das disziplinarische Fehlverhalten kann die Lehrperson auf der Rückseite des Zeugnisses und/oder auf einem Beiblatt vermerken.

b) Auszeit

Wenn die Schulpflege für eine Schülerin oder einen Schüler eine disziplinarische Auszeit ausserhalb der Schule anordnet, muss die Lehrperson weder die Abwesenheit noch den Aufenthalt im Zeugnis vermerken. Es erfolgt kein Eintrag unter «Absenzen», siehe dazu das Dokument «Auszeit, Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen» auf der kantonalen Website «Disziplinarmassnahmen».³⁵

Falls während der Auszeit die verantwortlichen (Lehr-)Personen Leistungsbeurteilungen vornehmen, können diese an die Stammschule weitergegeben werden. Die Klassenlehrperson stellt dann ein Zeugnis mit Noten in allen oder einzelnen Fachbereichen aus. Wenn die Beurteilungsgrundlagen nicht ausreichen, erfolgt ein Notenverzicht infolge Auszeit (siehe Frage 26). Die für die Auszeit zuständig Organisation soll eine Gesamtbeurteilung zu den fachlichen und überfachlichen Leistungen vornehmen (ohne Noten) und in einem Lernbericht festhalten. Dieser kann dem Zeugnis beigelegt werden.

29. Wie beurteilt die Lehrperson Leistungen, die unredlich zustande gekommen sind?

Wenn sich Schülerinnen und Schüler in einer Lern- oder Beurteilungssituation unredlich verhalten, sucht die Lehrperson das Gespräch. Sie klärt gemeinsam mit der Schülerin / dem Schüler Gründe und Motivation für das Fehlverhalten mit dem Ziel, angemessene Konsequenzen festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass sich mit kompetenzorientierten und vielfältigen Beurteilungsanlässen die Gelegenheiten für klassische Unredlichkeiten wie «Spicken» bei reinen Wissensprüfungen mehrheitlich verhindern lassen.

Grundsätzlich kann die Lehrperson im Rahmen ihres professionellen Ermessens entscheiden, wie sie mit Unredlichkeiten in Beurteilungssituationen umgeht. Nicht angebracht sind

³⁴ Vgl. www.zh.ch > [Disziplinarmaßnahmen](#).

³⁵ Dito.

«Spickeiner», die die Leistungsbeurteilung unverhältnismässig verzerren (siehe auch Frage 11b) und einen Ermessensmissbrauch darstellen. Wiederholtes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern in Beurteilungssituationen – d.h. Mogeln aller Art wie Abschreiben, Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, Aneignung von fremdem geistigem Eigentum (Plagiate) oder Fernbleiben bei Prüfungen – soll dabei in der Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens zum Ausdruck kommen, insbesondere unter dem Lernziel «Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens» im Zeugnis. Anmerkungen über Charaktereigenschaften oder ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten darf die Lehrperson nicht im Zeugnisformular anbringen.

Es ist empfehlenswert, das Vorgehen bei Unredlichkeiten innerhalb des Schulteam zusammen mit der Schulleitung abzusprechen und festzuhalten. Dabei können unter anderem folgende Massnahmen geprüft werden:

- Mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung durchführen, z.B. in der unterrichtsfreien Zeit
- Die Lernziele können anstatt mit einer Prüfung aufgrund von Beobachtungen, Gesprächen und weiteren Arbeiten des Schülers oder der Schülerin im Unterricht beurteilt werden.

Spezialfall Unredlichkeiten bei der Abschlussarbeit im Projektunterricht der 3. Sek: Ist aufgrund von Unredlichkeiten keine Beurteilung möglich (z.B. keine Abgabe oder umfassendes Plagiat), wird im Zeugnis unter «Abschlussarbeit (Projektunterricht)» keine Note «–» eingetragen und unter den Bemerkungen «Keine beurteilbare Abschlussarbeit abgegeben» vermerkt.

Informationen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Beurteilung finden Sie auf der Webseite des Volksschulamts.³⁶

Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern sollen die entsprechenden Regeln bekannt sein, bevor sie im konkreten Fall angewandt werden.

Rechte und Pflichten der Eltern

30. Welche Rechte und Pflichten haben Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Beurteilung und dem Zeugnis?

a) Unterschrift der Eltern auf dem Zeugnis³⁷

³⁶ Vgl. www.zh.ch > [Künstliche Intelligenz in der Volksschule](#).

³⁷ Vgl. §§ 54, 57 in Verbindung mit §§ 73, 76 VSG und § 14 Zeugnisreglement.



Die Erziehungsberechtigten sehen das Zeugnis und allfällige Lernberichte ein und geben diese der Klassenlehrperson unterschrieben zurück. Die Unterschrift der Eltern auf dem Zeugnis drückt ihre Kenntnissnahme aus, nicht aber ihr Einverständnis.

b) Mitwirkung bei der Beurteilung³⁸

Eltern steht kein individuelles Mitwirkungsrecht bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung zu. Mitwirkungspflichtige Beschlüsse sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von disziplinarischen Massnahmen, die das Gesetz vorsieht.

c) Informationspflicht³⁹

Die Lehrperson muss Eltern frühzeitig über aussergewöhnliche Ereignisse oder die aussergewöhnliche Entwicklung von Leistungen und Verhalten ihres Kindes informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine wesentlich schlechtere Beurteilung des Kindes im Zeugnis zu erwarten ist. Wenn die Promotion des Kindes gefährdet ist, muss die Lehrperson spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres die Eltern informieren.

Eltern ihrerseits müssen bei wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind betreffen, mitwirken. Weitere Auskünfte zur Informationspflicht sind in den folgenden Dokumenten auf der kantonalen Website⁴⁰ zu finden: «Rechte und Pflichten der Eltern», «Die Zusammenarbeit zwischen Schule und nicht zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge», «Auskunftsrecht der Eltern ohne elterliche Sorge»

d) Rechtliche Möglichkeiten der Eltern

Ein Schulzeugnis ist keine behördliche Anordnung bzw. keine amtliche Verfügung. Entsprechend ist dagegen kein Rekurs möglich. Die Ausnahme dazu ist im Folgeabsatz beschrieben. Eltern können bei der Schulpflege eine Aufsichtsbeschwerde gegen einzelne Einträge einreichen (sogenannte «Zeugnisbeschwerde»). Dies ist möglich, nachdem Gespräche mit der Lehrperson und der Schulleitung aus Sicht der Eltern nicht zielführend waren. Die Schulpflege als Aufsichtsbehörde beurteilt, ob eine Lehrperson den Zeugniseintrag pflicht- und vorschriftsgemäss vorgenommen hat (siehe Frage 11). Eine Aufsichtsbeschwerde ist an keine Form oder Frist gebunden. In der Regel teilt die Aufsichtsbehörde ihren Entscheid der/dem Beschwerdeführenden (in diesem Fall den Eltern) schriftlich mit. Es bietet sich aber auch die Gesprächsform «Runder Tisch» an, da es sich bei der Aufsichtsbeschwerde lediglich um einen formlosen Rechtsbehelf handelt.

Lediglich wenn Noten als Erfahrungsnoten für eine Aufnahmeprüfung (Übertritt an eine Maturitätsschule) gelten, können Eltern / erziehungsberechtigte Personen diese in einem Rekursverfahren bei der Schulpflege anfechten. Dabei haben die Eltern zwei Möglichkeiten: Sie können eine Änderung der Erfahrungsnoten bereits nach Erhalt des Zeugnisses und

³⁸ § 62 Abs. 2 VSV, § 56 Abs. 1 VSG.

³⁹ § 56 VSG in Verbindung mit §§ 62 – 64 VSV, § 61 VSV, § 275a Zivilgesetzbuch (ZGB).

⁴⁰ Vgl. www.zh.ch > Rechte und Pflichten der Eltern.

damit schon vor dem Resultat der Aufnahmeprüfung bei der Schulpflege beantragen. Die Schulpflege entscheidet daraufhin in Form einer anfechtbaren Verfügung. Gegen diesen Entscheid der Schule steht den Eltern der Rekurs an den Bezirksrat offen. Die zweite Möglichkeit besteht, falls die Aufnahmeprüfung nicht bestanden wurde. Dagegen ist ein Rekurs möglich. Rekursinstanz in diesem Fall ist die Bildungsdirektion. Im Rekursverfahren können die Erfahrungsnoten ebenfalls angefochten werden. Die Bildungsdirektion sistiert in diesen Fällen das Verfahren bis zum Entscheid der Schulpflege über die Erfahrungsnoten.⁴¹

e) Verweigerung der Eltern / Anordnung der Schulpflege⁴²

Grundsätzlich sind die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Wenn Eltern bei schwachen Leistungen oder Verhaltensschwierigkeiten ihrer Kinder Unterstützungsmaßnahmen verweigern, kann die Schulpflege im Sinne des Kindeswohls gegen den Willen der Eltern entsprechende Massnahmen anordnen:

- Wenn sich Lehrperson, Schulleitung und die Eltern über sonderpädagogische Massnahmen nicht einig sind, oder wenn Unklarheiten bestehen, kann die Schulpflege eine schulpsychologische Abklärung anordnen. Sind sich die Beteiligten nach dieser Abklärung immer noch nicht einig, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

Namensänderung

31. Wie kann die Schule den Namen im Zeugnis nach einer Änderung des Geschlechtseintrags anpassen?

Die Schule stellt die Zeugnisse auf den bei der Gemeinde (Zivilstandsamt) eingetragenen Vornamen aus. Ein Anspruch auf die Verwendung des neuen (andersgeschlechtlichen) Namens im Zeugnis besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Eltern eine amtliche Namensänderung vorgenommen haben. Seit dem 1. Januar 2022 können Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister rasch und unbürokratisch ändern lassen. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Bundes⁴³ zu finden.

Die Schule kann Zeugnisse in Form eines Duplikats nachträglich auf den neuen Vornamen ausstellen (mit aktuellem Datum, da sich sonst die Frage der Falschbeurkundung stellen würde).

⁴¹ Vgl. § 22 Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie § 65 Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM).

⁴² Vgl. §§ 38 Abs. 1, 39 VSG.

⁴³ Vgl. www.admin.ch > Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags ab 1. Januar 2022.



Archivierung

32. Wie muss die Schule Zeugnisse, Lernberichte und Absenzenlisten archivieren?

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die Absenzenlisten sowie alle Zeugnisse und Lernberichte der Schülerinnen und Schüler für eine allfällige Rekonstruktion mindestens 15 Jahre aufzubewahren, die Zeugnisse der 3. Sek sogar 20 Jahre.⁴⁴

Die Unterschrift der Lehrperson muss auf der archivierten Zeugniskopie sein. Es genügt nicht, wenn die Schule die Daten direkt aus einem Zeugnisprogramm in eine elektronische Datenablage überträgt. So wäre u.a. die Dokumentenechtheit nicht gewährleistet. Eine korrekte Archivierung beinhaltet eine Kopie des Originals mit Unterschrift in physischer oder elektronischer Form (Scan). Die Aufbewahrung hat den Sicherheitsgrundsätzen des IDG zu entsprechen, insbesondere dem aktuellen Stand der Technik⁴⁵.

Die Dossiers müssen in einem speziellen Geschäftsverwaltungssystem / Records Management System abgelegt werden. Vorgaben dazu liefert der Standard ISO 15489 Records Management. Für die Aufbewahrung von Zeugnissen bedeutet das, dass sie sinnvollerweise als PDF/A (Archivformat von Adobe, unveränderbar) gespeichert werden. Der Dateiname des PDFs soll immer einheitlich sein (Beispiel: «Martin_Muster_Sek_2a_2018.pdf»). So können die PDFs für die elektronische Archivierung jahrgangswise datenschutzkonform gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht werden.





⁴⁴ Vgl. Informations- und Datenschutzgesetz (IDG).

⁴⁵ Vgl. § 7 IDG.

Anhang

Querbezüge in Publikationen des Volksschulamtes im Bereich Beurteilung und Zeugnis

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Themen im Bereich Beurteilung und Zeugnis im Überblick. Zu jedem Thema ist angegeben, wo in den Broschüren die zentralen Aussagen zu finden sind (siehe auch Kapitel «Zu dieser Broschüre»).

Themen	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (2022)	Kompetenzorientiert beurteilen (2017)	Beurteilung und Zeugnis. Informationen für Schulleitungen und Lehrpersonen» (2023)
			
Beurteilungspraxis im Schulteam		Mit Leitsätzen zu einer gemeinsamen Beurteilungskultur (2023)	
Funktionen von Beurteilung (summativ, formativ, prognostisch)	S. 4	S. 6 (Pkt. 1)	Nr. 1
Formative Beurteilung	S. 4 und 5	S. 4 und 6 (Pkt. 1)	Nr. 1
Beurteilungsreper-toire, Überprüfungsformen		S. 6 (Pkt. 2) und 7 (Pkt. 5)	Nr. 2
Transparenz	S. 19	S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 3



Themen	Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (2022)	Kompetenzorientiert beurteilen (2017)	Beurteilung und Zeugnis. Informationen für Schulleitungen und Lehrpersonen» (2023)
Beurteilung und Noten während des Semesters	S. 4, 5, 19	S. 7 (Pkt. 4 und 5)	Nr. 4, 5, 6
Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler	S. 3	S. 6 (Pkt. 3)	Nr. 7
Chancengerechte Beurteilung und Verzerrungseffekte	S. 6ff	S. 4	Nr. 8, siehe auch «Beurteilungspraxis im Schulteam»
Lernfördersysteme	S. 5	S. 3	Nr. 18
Zeugnisnoten: Aussage und Zustandekommen	S. 18, 19	S. 6 (Pkt. 2), S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Zeugnis: Rechtliches und Administratives	S. 18 bis 28	S. 7 (Pkt. 5)	Nr. 19 bis 30

Literatur

Birri, T. (2020a). Zeugnisnoten als Gesamtbeurteilung. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 95-110). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

Birri, T. (2020b). Anspruchsvolle Leistungen beurteilen. In: Amt für Volksschule Kanton St.Gallen (Hrsg.): Beurteilen im kompetenzorientierten Unterricht (S. 63-94). St.Gallen: Bildungsdepartement Kanton St.Gallen.

Hohmann, A., Lames, M., Letzelter, M. (2014). Einführung in die Trainingswissenschaft. Wiebelsheim: Limpert.

Ingenkamp, K.-H., Lissmann, U. (2008). Lehrbuch der Pädagogischen Diagnostik. Weinheim und Basel: Beltz.

Neuenschwander, M. P. (2016). Bildungsungleichheit am Beispiel der Leistungsentwicklung in Deutsch und Mathematik beim Übergang in die Sekundarstufe I. In B. Ziegler (Ed.), (Un-) Gleichheiten in der Demokratie (95–118). Zürich: Schulthess.

Nüesch, H., Bodenmann, M. & Birri, T. (2008). fördern und fordern – Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule. Rorschach: Lehrmittelverlag.

Waak, S. (2013). Lehrerfeedback und Schülerfeedback nach Hattie. visible-learning.org.

Wilson, L. (2016). Anderson and Krathwohl. Bloom's Taxonomy revised. Understanding the New Version of Bloom's Taxonomy. thesecondprinciple.com.